

# **VS\_GERICHTE S1 20 297 vom 28. Juni 2021**

VS Kantonsgericht, 2021-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1 20 297](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_20_297)

FR: VS\_GERICHTE S1 20 297 du 28 juin 2021

IT: VS\_GERICHTE S1 20 297 del 28 giugno 2021

## **Regeste**

S1 20 192 und S1 20 297 URTEIL VOM 28. JUNI 2021 Kantonsgericht Wallis Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_, gegen KANTONALE IV-STELLE, 1950 Sitten, Beschwerdegegnerin (Umschulung / Rentenanspruch) Beschwerde gegen die Verfügungen vom 19. August 2020 und 10. November 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

- 11 -

### **E. 2.2**

Streitig ist in casu, ob die IV-Stelle den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers genügend abgeklärt, richtig beurteilt und gestützt darauf einen Renten- und Umschulungsanspruch zu Recht verneint hat.

### **E. 3.1**

Als Invalidität gilt die aufgrund eines Geburtsgebrechens, Unfalls oder einer Krankheit voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nicht jede Invalidität begründet einen Anspruch auf eine Rente. Erforderlich ist eine gewisse Art und Schwere (Art. 4 Abs. 2 IVG). Seit dem 1. Januar 2004 besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem solchen von mindestens 50% ein Anspruch auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70% ein solcher auf eine ganze Rente (Art. 28 IVG).

### **E. 3.2**

Auch wenn Gegenstand der Invalidenversicherung im erwerblichen Bereich nicht der Gesundheitsschaden an sich ist, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung, der Invaliditätsbegriff in diesem Sinne ein juristischer und kein medizinischer Begriff ist (BGE 102 V 166), sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2).

### **E. 3.3**

Gegenstand der Invalidenversicherung ist mithin nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung. In diesem Sinne ist der Invaliditätsbegriff ein juristischer und kein medizinischer Begriff (BGE 102 V 166). Dennoch sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2).

- 12 -

### **E. 3.4**

Aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt.

Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a). Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (AHI 2001 S. 113 E. 3).

#### **E. 4.1**

Die IV-Stelle stützte sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Stellungnahmen ihrer RAD-Ärzte, die diese in Kenntnis der gesamten IV-Akten, gestützt auf die SUVA-Akten, die EFL-Testung in der Klinik B \_\_\_\_\_, die neurologischen Testungen sowie die zahlreich vorhandenen Berichte behandelnder Ärzte abgaben.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bemängelt die Abklärungen der IV-Stelle, die es trotz des mehrfach von ärztlicher Seite geäußerten Verdachts auf ein somatoformes Syndrom

- 13 - unterlassen habe, diesbezüglich genügende Abklärungen zu veranlassen. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei ohne strukturiertes Beweisverfahren abgeklärt worden. Die IV-Stelle habe vorschnell den Schluss einer Aggravation gezogen. Bei der EFL-Testung handle es sich um ein verwaltungsinternes Beweisstück und diesem folgend ignorierte die Beschwerdegegnerin in krasser Weise den wirklichen Gesundheitsschaden.

#### **E. 4.3**

Dieser Darstellung des Beschwerdeführers kann nicht beigepflichtet werden. Der Bericht der Klinik B \_\_\_\_\_ enthält eine ausführliche Anamnese, einen Status, den Befund, die Diagnosen, eine medizinische und versicherungsmedizinische Beurteilung, eine Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität sowie die Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit. Den Ärzten standen die medizinischen Berichte, Ergebnisse und Stellungnahmen der letzten Jahre zur Verfügung. Sie kamen aufgrund der umfassenden Untersuchungen in übereinstimmender Weise zum Schluss, die Einschränkungen, die der Explorand klagt, könnten weder somatisch noch psychiatrisch erklärt werden. Deren Beurteilung stimmt sodann mit derjenigen von Dr. L \_\_\_\_\_ in Bezug auf die psychiatrische Beurteilung, als auch mit derjenigen von Dr. K \_\_\_\_\_ in schmerztherapeutischer und psychologischer Hinsicht überein. Prof. Dr. T \_\_\_\_\_, dem die Akten aus neurologischer Sicht unterbreitet worden waren, konnte ebenfalls keine namhaften Ausfälle erheben. Schliesslich sind sich auch die Orthopäden darin einig, dass weder eine physiotherapeutische noch eine operative Behandlung mehr angezeigt ist. Sie verweisen auf eine schmerztherapeutische Behandlung. Insofern daher der Beschwerdeführer geltend

macht, er sei in psychiatrischer/psychologischer Behandlung bei Dr. Z \_\_\_\_\_, entspricht dies abermals den Einschätzungen der Ärzte. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer auch daraus, dass er sich auf die Berichte von Prof. Dr. O \_\_\_\_\_ beruft. Diese enthalten keine Hinweise auf einen möglicherweise nicht berücksichtigten Gesundheitsschaden. Wie die Beschwerdegegnerin diesbezüglich richtig dargelegt hat, kann diesen ferner keinesfalls eine Arbeitsunfähigkeitseinschätzung entnommen werden. Seine Berichte enthalten ferner ebenfalls Hinweise auf eine Symptomausweitung. Nicht stichhaltig ist auch der Einwand des Beschwerdeführers in Bezug auf die fehlende Objektivität der Klinik B \_\_\_\_\_ und deren Bericht. In Anbetracht der konkreten Umstände besteht kein Anlass zur Annahme von Befangenheit oder Voreingenommenheit. Der Beschwerdeführer bringt sodann keine gesetzlichen Ausstandsgründe im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG vor. Abgesehen davon haften Ausstandsgründe nicht einer ganzen Institution oder Behörde an (vgl. BGE 97 I 862 E. 4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG), Bern 1997,

- 14 - N 7 zu Art. 9). Das Misstrauen hinsichtlich der Unvoreingenommenheit muss objektiv begründet erscheinen (BGE 120 V 365 E. 3a in fine, 118 Ia 286 E. 3d, 117 Ia 326, 184 E. 3b), was vorliegend nicht zutrifft. Dr. S \_\_\_\_\_ schildert schliesslich die Beschwerden seines Patienten gemäss dessen Angaben und der Beschreibung durch die Angehörigen, was angesichts seiner Stellung als behandelnder Arzt und Hausarzt, auch verständlich ist. Bei der Würdigung der von Hausärzten oder behandelnden Ärzten vertretenen Standpunkte ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie aufgrund ihrer besonderen Stellung zu ihren Patienten mitunter in Zweifelsfällen eher zu deren Gunsten aussagen. Sie haben vorweg selten Gründe, die Angaben ihrer Patienten in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. In der Regel vertrauen sie ihren Patienten, was im Auftragsverhältnis auch erwünscht ist, jedoch ihre Objektivität beeinträchtigt (BGE 135 V 465 E. 4.5).

#### **E. 4.4**

Für das erkennende Gericht ergibt sich aus den im Dossier zahlreich vorhandenen Berichten behandelnder Ärzte und stationär im Spital bzw. in der Klinik beurteilender Spezialärzte ein klares und widerspruchsfreies Bild über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und die Zumutbarkeitsbeurteilung der Arbeitsfähigkeit. Die behandelnden Ärzte wiesen darauf hin, dass die vom Versicherten beklagten Schmerzen sich nicht oder nur sehr bedingt durch entsprechende somatische Korrelate erklären liessen. Dies zeigten sowohl frühere Untersuchungsbefunde als auch die aktuelle Teilbegutachtung. Die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung sei weiterhin gegeben und das Zustandsbild unverändert chronifiziert. Ebenso seien unverändert Verdeutlichung und Aggravation sowie eine Symptomausweitung festzustellen. Es liegt aber regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor, soweit die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Erscheinung beruht. Hinweise auf solche und andere Äusserungen eines sekundären Krankheitsgewinns (dazu BGE 140 V 193) ergeben sich namentlich, wenn eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Einschränkungen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht, intensive Schmerzen angegeben werden, deren Charakterisierung jedoch vage bleibt, keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird, demonstrativ vorgetragene Klagen auf den Sachverständigen unglaubwürdig wirken, schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das

psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist (BGE 141 V 281 E. 2.2.1). Besteht im Einzelfall Klarheit darüber, dass solche Ausschlussgründe die Annahme einer Gesundheitsbeeinträchtigung verbieten, so besteht von vornherein keine Grundlage für eine Invalidenrente (Bundesgerichtsurteil 8C\_367/2016 vom 2. August

- 15 - 2016 E. 3). Die Vorinstanz ging mithin zu Recht von einer Aggravation als Ausschlussgrund (vgl. BGE 141 V 281 E. 2.2.2 S. 288) aus und führte zu Recht hinsichtlich der chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren kein strukturiertes Beweisverfahren durch, um die funktionellen Auswirkungen der Störung abzuschätzen. An diesem Ergebnis ist nach dem Gesagten festzuhalten.

#### **E. 4.5**

Der Beschwerdeführer verlangt eine erneute Fachexpertise. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört das Recht des Betroffenen auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel (BGE 134 I 140 E. 5.3). Dies hindert das Gericht jedoch nicht, einen Beweisantrag abzulehnen bzw. auf die Abnahme von Beweisen zu verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 134 I 140 E. 5.3). Das Gericht hat sämtliche Akten der Beschwerdegegnerin sowie alle eingereichten und hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Das urteilende Gericht hat sich aufgrund dieser Beweise seine Überzeugung gebildet und geht zweifelsfrei davon aus, dass von einer erneuten Expertise keine neuen entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind. Demzufolge wird der entsprechende Beweismittelantrag in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen. In einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 E. 4b). Führen nämlich die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beantragt weiter die Gewährung von beruflichen Massnahmen. Die Invalidenversicherung hat in ihrer Verfügung vom 19. August 2020 zu Recht ausgeführt, dass ein Anspruch auf Berufsberatung oder Umschulung besteht, wenn der dauernde invaliditätsbedingte Minderverdienst bei zumutbarer Tätigkeit mindestens 20% beträgt. Dies ist in casu nicht der Fall. Da die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers 100% in einer angepassten Tätigkeit beträgt und weder besondere Einschränkungen bestehen noch eine derartige Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht in ausreichender

- 16 - dem Masse vorhanden wäre, fällt auch die Arbeitsvermittlung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung. Dafür ist gegebenenfalls das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV zuständig.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweisen sich die Verfügungen der IV-Stelle vom 19. August 2020 und vom 10. November 2020 in allen Teilen als rechtens und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat einzig der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klargestellt, dass dem Beschwerdegegner - d.h. dem Versicherungsträger - kein Parteientschädigungsanspruch zusteht.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 61 lit. a aATSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren vor dem Kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Aufgrund des Verfahrensaufwands (reiner Urkundenprozess) werden die Gerichtskosten in casu auf CHF 500 festgesetzt. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt. Da der Beschwerdeführer sowohl im Verfahren S1 20 192 als auch in demjenigen von S1 20 297 einen Kostenvorschuss von je CHF 500 geleistet hat, werden ihm CHF 500 zurückerstattet.

- 17 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerden in den Angelegenheiten S1 20 192 und S1 20 297 werden abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 500 werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. Ihm wird ein Kostenvorschussanteil von CHF 500 zurückerstattet. 3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 28. Juni 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.